



Das EEG 2017

Überblick und Hintergründe

Hanna Schumacher

Referentin im Referat „Erneuerbare-Energien-Gesetz, übergreifendes Energierecht“

Ziel der Novelle

Wir stellen die Förderung
erneuerbarer Energien
von politisch festgesetzten
Preisen auf **wettbewerbliche
Ausschreibungen** um.



[istockphoto.com/viafilms](https://www.istockphoto.com/viafilms)

Leitgedanken

1. Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien wird **eingehalten**.
2. Der weitere EE-Ausbau erfolgt **kosteneffizient**.
3. Alle Akteure haben faire Chancen in der Ausschreibung.
Die **Akteursvielfalt** wird gewahrt.
4. Die Rechtssicherheit wird erhöht.

Leitgedanke Ausbauziele

- kontinuierlicher, anspruchsvoller Ausbaupfad auf über 80% in 2050;
Wegmarken auf diesem Ziel: 40 - 45% in 2025; 55 – 60 % in 2035
- Ausbauziel soll weder unter- noch überschritten werden
 1. Planbarkeit für alle Marktakteure
 2. Systemverträglichkeit
 3. Vereinbarkeit mit dem Netzausbau etc.
- Maßnahmen im EEG 2017 hierzu:
 - Ausbaukorridore, Ausschreibungsmengen, Degressionen

Leitgedanke Marktintegration

- Ein Strommarkt kann nicht funktionieren, wenn der überwiegende Energieträger außerhalb des Marktes steht.
- Deshalb schrittweise Marktintegration:
 1. optionale Direktvermarktung mit dem EEG 2012
 2. verpflichtende Direktvermarktung mit dem EEG 2014
 3. Ausschreibungen mit dem EEG 2017
- Diese Vorgehensweise hat sich bewährt –
bisher hat sich kein Schritt im Nachhinein als falsch erwiesen!

Leitgedanke Kosten

- Rund 24 Mrd. Euro werden pro Jahr über das EEG gewälzt; hinzu kommen diverse Folgekosten (Netzausbau etc.)
- Das EEG lässt sich nur dann gesellschaftlich rechtfertigen, wenn wirklich nur so viel Geld gezahlt wird, wie für die Erreichung der Ausbauziele benötigt wird.
 1. Fokussierung auf die kostengünstigen Technologien
 2. Abbau von Überförderungen
 3. Einführung von Ausschreibungen – Ermittlung der wahren Kosten durch Wettbewerb

Ausgeschriebene EE-Technologien

- **Ausgeschrieben** wird ab 2017 die Förderung für
 - Windenergie an Land
 - Windenergie auf See
 - Photovoltaik (Pilotausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen bereits erfolgt)
 - Biomasse
- **Ausgenommen** sind Anlagen < 750 kW (Biomasse < 150 kW)
- **80% des Zubaus** werden damit erfasst.

1. Ausschreibungen

Wind an Land

- In den Jahren **2017 - 2019** werden jeweils **2.800 MW** und **ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto)** ausgeschrieben.
- Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt werden und in 2017 oder 2018 in Betrieb gehen, können noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten (Übergangsregel des EEG 2014).
- Zur Vermeidung von Vorzieheffekten in der Übergangszeit, wird von März – August 2017 eine Sonderdegression von 1,05 % pro Monat geben. Im Anschluss wird der atmende Deckel verschärft.

1. Ausschreibungen

Wind an Land

- In den Jahren **2017 - 2019** werden jeweils **2.800 MW** und **ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto)** ausgeschrieben.
- Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt werden und in 2017 oder 2018 in Betrieb gehen, können noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten (Übergangsregel des EEG 2014).
- Zur Vermeidung von Vorzieheffekten in der Übergangszeit, wird von März – August 2017 eine Sonderdegression von 1,05 % pro Monat geben. Im Anschluss wird der atmende Deckel verschärft.

2. Ausschreibung

- Für **Wind an Land** wird ein **einstufiges Referenzertragsmodell** eingeführt:
 - Es wird ein wettbewerblich ermittelter einheitlicher Vergütungssatz über 20 Jahre gewährt.
 - Es werden **vergleichbare Wettbewerbsbedingungen** in ganz Deutschland geschaffen.
 - Neue Anlagen werden bundesweit zugebaut. Anreize für den Bau effizienter Anlagen an windhöffigen Standorten werden gewährleistet:

2. Ausschreibung

Wind an Land

Beispiele für Vergütungshöhen

				Zuschlagswert								
Referenzertragswert in %	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150		
Korrekturfaktor	1,29	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79		
Beispielhafte Vergütungssätze in Ct /kWh	7,74	7,74	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74		
	8,39	8,39	7,54	6,96	6,50	6,11	5,79	5,53	5,27	5,14		
	9,03	9,03	8,12	7,49	7,00	6,58	6,23	5,95	5,67	5,53		

2. Ausschreibung

Wind an Land

Bis die erforderlichen Übertragungsnetzkapazitäten zur Verfügung stehen, werden zwei Maßnahmen ergriffen, um die Redispatchkosten zu begrenzen:

1. Einführung eines Instruments zur **Nutzung des Stroms im Wärmebereich** als zuschaltbare Last.
2. **Begrenzung der Zubaumenge für Wind an Land in Gebieten mit Netzenpässen**
 - Die Bundesnetzagentur definiert bis 1. März 2017 das Gebiet mit den stärksten Netzenpässen als **Netzausbauggebiet**.
 - Im Netzausbauggebiet wird die Zubaumenge für Wind an Land begrenzt **auf 58 % des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013-2015**.

1. Ausbaukorridor

Wind auf See

- **Bis 2030** gelten die bisherigen Ziele für Windenergieanlagen auf See weiter, das bedeutet es werden **15.000 Megawatt** installiert.
- Übergangsphase (2021 – 2025)
 - 2021 und 2022 jeweils ein Zubau von 500 MW ; im Jahr 2021 können nur Windparks in der Ostsee bezuschlagt werden.
 - 2023 – 2025 jeweils ein Zubau von 700 MW
- Zentrales Modell (ab 2026) mit 840 MW Zubau pro Jahr
- Der geringere Zubau in den ersten Jahren dient dazu dem verzögerten Netzausbau Rechnung zu tragen

2. Kosteneffizienz

- **Zentrales („dänische“) Zielmodell**
 - Der Staat voruntersucht die Flächen, auf denen Windparks ausgeschrieben werden.
 - Dies ermöglicht eine optimale Verzahnung mit den Netzanbindungen.
- Bis zur Einführung des neuen Modells in 2025 werden Ausschreibungen **übergangsweise** unter den bereits geplanten Windparks durchgeführt.

- Jährlich werden **600 MW** ausgeschrieben. Beteiligen können sich PV-Anlagen folgender Kategorien mit einer Leistung **> 750 kW**:
 - **Freiflächenanlagen**
 - **Anlagen auf Gebäuden** und
 - **Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen** (z.B. Mülldeponien)
 - **Ackerflächen** können **nicht mehr kraft Bundesrecht** genutzt werden, stattdessen existiert eine Verordnungsermächtigung für die Länder.

1. Ausbaukorridor

Biomasse

- In den Jahren **2017 - 2019** werden jeweils **150 MW** und in den Jahren **2020 - 2022** jeweils **200 MW pro Jahr (brutto)** **ausgeschrieben.**
- Beteiligten können sich **Neuanlagen ab 150 kW** sowie **alle Bestandanlagen.**
 - **Neuanlagen erhalten weiterhin 20 Jahre Förderung.**
 - **Bestandsanlagen** können nur eine 10-jährige Anschlussförderung erhalten.

2. Kosteneffizienz

Biomasse

- Biomasse **Neu- und Bestandsanlagen ab 100 kW** unterliegen **Flexibilitätsanforderungen**, um Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Dies senkt die Systemkosten.
- Die Anlagen erhalten eine Förderung nur für etwa die Hälfte der Jahresstunden. Dies ist ein Anreiz, in den Zeiten Strom zu produzieren, in denen der Großhandelspreis hoch ist, weil wenig Wind und Sonne zur Verfügung stehen und es eine große Nachfrage gibt.

3. Akteursvielfalt

- Ziel: Wahrung **hoher Akteursvielfalt**
- Diesem Ziel dienen u.a.:
 - die **Bagatellgrenze von 750 kW** - hierdurch werden vor allem kleine und mittlere PV-Anlagen von Ausschreibungen ausgenommen.
 - Das **einfache und transparente Ausschreibungsdesign**.
- Darüber hinaus dürfen **lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften** unter **erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung für Windenergie an Land teilnehmen**.

3. Akteursvielfalt für Windenergie an Land

- **Bürgerenergieprojekte:** erhalten erleichterte Teilnahmebedingungen:
 - Bei Gebotsabgabe wird auf die BImSchG-Genehmigung verzichtet, ausreichend ist der Nachweis einer Flächensicherung und die Vorlage eines zertifizierten Windgutachtens.
 - Die Hälfte der üblichen Sicherheit muss erst nach der BImSchG-Genehmigung hinterlegt werden.
 - Verlängerung der Realisierungsfrist um max. 2 Jahre.
- Außerdem erhalten Bürgerenergieprojekte nicht ihren Gebotswert, sondern den Gebotswert des letzten noch bezuschlagten Gebots.

3. Akteursvielfalt für Windenergie an Land

- **Bürgerenergiegesellschaften:**
 - Gesellschaften,
 - die aus mind. 10 Privatpersonen bestehen
 - bei denen die Mehrheit der Stimmrechte bei Privatpersonen vor Ort liegt
 - und kein Gesellschafter darf mehr als 10% der Stimmrechte haben.
 - Max. Projektgröße 6 Anlagen mit einer Gesamtleistung von max. 18 MW.

4. Rechtssicherheit

- **Verständigung mit der Kommission über beihilferechtliche Zulässigkeit (Genehmigung wird noch 2016 erwartet).**
- **Weiterentwicklung :**
 - Grenzüberschreitende Ausschreibung (wurde bereits im EEG 2014 zugesagt)
 - Technologieübergreifende Ausschreibungen
 - Innovationsausschreibungen
- Rechtsrahmen für die nächsten Jahre ist gesetzt.